

Allgemeine Mietbedingungen der Heidelberg Print Finance International GmbH

Gültig ab 1. April 2014

§ 1 Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

(1) Diese Allgemeinen Mietbedingungen der Heidelberg Print Finance International GmbH als Vermieterin gelten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anders bestimmt, für Mietverträge zwischen der Vermieterin und dem Mieter. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nicht anerkannt, auch wenn die Vermieterin ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

(2) Die Vermieterin überlässt dem Mieter das im Antragsformular bezeichnete Mietobjekt zur entgeltlichen Nutzung im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebs des Mieters.

(3) Ergänzend gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Nutzungsüberlassung von Software der Heidelberger Druckmaschinen AG mit der Maßgabe, dass anstelle der Heidelberger Druckmaschinen AG die Vermieterin tritt.

§ 2 Mietvertragsabschluss

(1) Der Mieter bietet mit Unterzeichnung des Mietantrages der Vermieterin den Abschluss eines Mietvertrages (MV) an. Er ist hieran für einen Zeitraum von einem Monat nach Zugang aller für die Entscheidung der Annahme dieses Vertragsangebotes erforderlichen Unterlagen bei der Vermieterin gebunden. Der MV kommt durch Gegenzeichnung des Antrages durch die Vermieterin zustande (Angebotsannahme).

(2) Der MV wird unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, dass ein Kaufvertrag oder ein Kaufeintritt zwischen dem Lieferanten und der Vermieterin an Stelle des Mieters über das Mietobjekt zustande kommt. Sollte ein solcher Vertrag zwischen der Vermieterin und dem Lieferanten nicht zustande kommen, stehen dem Mieter keine Ansprüche gegen die Vermieterin zu. Tritt die aufschiebende Bedingung nicht innerhalb von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der Angebotsannahme ein, ist die Vermieterin berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Mieter vom MV zurückzutreten.

§ 3 Mietzeit

(1) Die Mietzeit beginnt mit der Übergabe des Mietobjektes.

(2) Unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund kann der Mietvertrag erstmalig mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der vertraglich bestimmten Mietzeit gekündigt werden. Er verlängert sich automatisch um weitere drei Monate, wenn er nicht fristgerecht gekündigt wird. Ein Sonderkündigungsrecht bei Tod des Mieters besteht nicht.

(3) Jede Kündigung bedarf der schriftlichen Form.

§ 4 Berechnung der Miet-Zahlungen

(1) Die Kalkulation der Miet-Zahlungen (insbes. Mietsonderzahlung, Mieten, Umsatzsteuer) beruht auf den Anschaffungskosten des Mietobjektes der Vermieterin, dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Steuer- und Abgabenrecht, der einschlägigen Verwaltungshandhabung und der Geld- und Kapitalmarktlage. Die Zahlungen verstehen sich in EURO zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

(2) Ändern sich die diesem Antrag zugrunde liegenden Vertragsdaten (insbesondere Anschaffungskosten und Umsatzsteuer) oder die Geld- und Kapitalmarktlage bis zur Übernahme des Mietobjektes, so werden die Miet-Zahlungen entsprechend angepasst. Die endgültigen Daten ergeben sich aus der Mietrechnung. Ergibt sich durch die nicht vom Mieter verursachte Veränderung des Anschaffungspreises und ggf. der Sonderzahlung eine Erhöhung um mehr als 5 % kann der Mieter binnen 3 Wochen ab Eingang der Mitteilung über die Erhöhung den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

(3) Alle Nebenkosten und Steuern, die im Zusammenhang mit der Lieferung und Montage, Besitz und Gebrauch des Mietobjektes entstehen, übernimmt der Mieter. Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Ansprüchen frei, die aufgrund Nichtbeachtung von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften durch den Mieter von Dritten gegenüber der Vermieterin geltend gemacht werden.

§ 5 Fälligkeit der Miet-Zahlungen, Verzug

(1) Die Mietsonderzahlung ist sofort nach Rechnungsstellung fällig. Die Mieten sind, sofern in dem MV nichts anderes bestimmt ist, monatlich jeweils zum 01. eines Monats zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe fällig. Die erste Miete ist im auf den Beginn der Mietzeit folgenden Monat zur Zahlung

fällig. Sämtliche Zahlungen erfolgen frei Vermieterin ohne jeden Abzug.

(2) Erfolgt die Zahlung per Lastschrift im Wege des Einzugsermächtigungsverfahrens und widerspricht der Mieter einer Abbuchung nicht binnen einer Frist von 10 Werktagen ab dem Tag der Abbuchung, so gilt diese als genehmigt.

(3) Kommt der Mieter mit Zahlungen aus dem MV oder sonstigen Zahlungen wie z. B. Schadensersatz- bzw. Nutzungsentschädigungsleistungen in Verzug, so hat er vom Tag der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz zu zahlen, sofern nicht die Vermieterin einen höheren Schaden nachweist. Für jede Mahnung hat der Mieter ferner eine angemessene Mahngebühr an die Vermieterin zu entrichten. Die Vermieterin ist berechtigt, vom Mieter Zahlung im Wege des Lastschrift-Abbuchungsverfahrens zu verlangen, sobald Verzögerungen bei bisheriger Zahlungsweise auftreten.

(4) Für Zahlungen aus dem MV, die der Mieter nicht im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens leistet (sondern z.B. per Scheck, Überweisung, Dauerauftrag) hat der Mieter ebenfalls eine angemessene Gebühr für den höheren Bearbeitungsaufwand an die Vermieterin zu zahlen.

§ 6 Lieferung, Gefahrübergang und Übernahme

(1) Die Lieferung des Mietobjektes erfolgt durch den Lieferanten unmittelbar an den Mieter. Lieferfristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden, sind unverbindlich.

(2) Das Mietobjekt wird auf Kosten des Mieters versandt. Die Gefahr geht mit dem Versand des Mietobjektes vom Werk oder Versandort auf den Mieter über. Verzögert sich die Absendung wegen eines von dem Mieter gesetzten Grundes oder aufgrund eines sonstigen Umstandes, den die Vermieterin nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Mieter über.

(3) Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt unverzüglich auf Mängel, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit dem vertraglich Vereinbarten zu untersuchen und das Ergebnis spezifiziert, unverzüglich und schriftlich dem Lieferanten und der Vermieterin mitzuteilen. Das Vorstehende gilt im Falle der Nacherfüllung entsprechend.

(4) Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt zu übernehmen und die Übernahme der Vermieterin gegenüber mit betriebsbereiter Übergabe schriftlich zu bestätigen. Die Übernahme gilt spätestens mit Aufnahme der Nutzung des Mietobjektes als erfolgt.

(5) Verweigert der Mieter unberechtigt die Übernahme, ist er der Vermieterin zum Ersatz des hieraus ent-

standenen Schadens verpflichtet. Insbesondere ist der Mieter verpflichtet, seinen Zahlungsverpflichtungen mit Wirkung ab dem Zeitpunkt nachzukommen, an dem die Übernahme durch ihn hätte erfolgen müssen. Erklärt die Vermieterin aufgrund der unberechtigten Verweigerung der Übernahme durch den Mieter die fristlose Kündigung des Mietvertrages, ist sie berechtigt, vom Mieter eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10 % der Netto-Anschaffungskosten des Mietobjektes zu verlangen. Beiden Parteien bleibt es vorbehalten, den Eintritt eines höheren oder niedrigeren Schadens nachzuweisen.

§ 7 Eigentum, Nutzung, Beeinträchtigungen

(1) Die Vermieterin ist Eigentümerin des Mietobjektes. Der Mieter verzichtet zu Gunsten der Vermieterin auf ein etwa bereits bestehendes Anwartschaftsrecht am Mietobjekt, bzw. überträgt dieses auf die Vermieterin.

(2) Der Mieter hat das Mietobjekt an dem im MV angegebenen Standort aufzustellen. Er hat das Recht, das Mietobjekt sachgerecht zu benutzen, nicht aber das Recht zur Überlassung an Dritte, zur Veräußerung oder zur Belastung desselben.

(3) Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt auf seine Kosten von allen Rechten und jeglichem Zugriff Dritter freizuhalten und vor Beeinträchtigungen durch Dritte zu schützen. Drohende Zugriffe, Vollstreckungsmaßnahmen, Pfändungen und die Geltendmachung von Pfandrechten oder sonstigen Ansprüchen Dritter hat der Mieter unverzüglich der Vermieterin schriftlich mitzuteilen, auch solche, die das Betriebsgrundstück des Mieters betreffen (z. B. Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung). Das Mietobjekt darf nicht zum wesentlichen Bestandteil einer anderen Sache gemacht werden. Der Mieter trägt die Kosten für die Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, die nicht von der Vermieterin verursacht und nicht von Dritten bezahlt worden sind.

(4) Ist oder war der Mieter Eigentümer des Mietobjektes, so wird er eine Verzichtserklärung des Grundstücks-Vermieters auf dessen Vermieterpfandrecht bzw. eine Freistellungserklärung der Grundpfandgläubiger wegen der Zubehörhaftung beibringen.

(5) Eine Standortänderung oder Überlassung des Mietobjektes an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Wird die Genehmigung erteilt, darf die Standortänderung nur durch Mitarbeiter der Serviceorganisation des Lieferanten vorgenommen werden. Der Mieter tritt bereits jetzt etwaig gegenüber Dritten bestehende Vergütungs- oder Herausgabeansprüche sicherungshalber an die Vermieterin ab. Die Vermieterin nimmt die Abtretung an.

(6) Der Mieter hat das Mietobjekt in einwandfreiem funktionsfähigem Zustand zu erhalten.

(7) Der Mieter gestattet der Vermieterin oder deren Beauftragten die Besichtigung des Mietobjektes und ermöglicht zu diesem Zweck den Zutritt zu seinen Räumen ohne Entschädigung hierfür zu beanspruchen.

(8) Änderungen und Einbauten am Mietobjekt, die dessen Funktionsfähigkeit und Werthaltigkeit wesentlich verändern, bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Vermieterin. Änderungen und Einbauten begründen nur dann einen Anspruch auf Zahlung einer Ablösung gegen die Vermieterin, wenn diese schriftlich zugestimmt hat und durch die Veränderung eine Wertsteigerung des Mietobjektes bei Rückgabe noch vorhanden ist. Sämtliche Einbauten gehen in das Eigentum der Vermieterin über.

(9) Der Mieter haftet der Vermieterin für jeden ihr durch Verletzung oder Verzögerung der in § 7 Absätze (2) bis (8) genannten Pflichten entstehenden Schaden.

§ 8 Versicherungen

(1) Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt für die Dauer des MV auf seine Kosten zugunsten der Vermieterin zum Neuwert gegen Transport-, Montage-, Feuer-, Einbruchdiebstahl- (incl. Vandalismus), Leitungswasser-, Maschinenbruch und Elektronikschäden zu versichern.

(2) Der Mieter ist verpflichtet, den Abschluss der in § 8 Absatz (1) genannten Versicherungen innerhalb von 14 Tagen nach Übernahme des Mietobjektes durch Vorlage eines Versicherungsscheines oder einer entsprechenden Bestätigung der Versicherung nachzuweisen. Kommt er dieser Pflicht oder der Zahlung der vereinbarten Versicherungsprämien trotz schriftlicher Abmahnung durch die Vermieterin nicht nach, ist diese berechtigt, dem Mieter bis zum Versicherungsnachweis einen Risikoaufschlag in Rechnung zu stellen. Die Versicherungspflicht des Mieters bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Mieter tritt zur Sicherung der Ansprüche der Vermieterin aus dem MV alle Rechte und Ansprüche aus den Versicherungsverträgen sowie seine etwaigen Ansprüche gegen Schädiger und deren Versicherer an die Vermieterin ab, die die Abtretung annimmt. Er hat alles Notwendige zu tun, damit der Versicherer einen Versicherungsschein auf die Vermieterin ausstellt und ihr diesen übersendet.

(4) Der Mieter ist berechtigt und verpflichtet, eine eventuell erforderliche Schadensabwicklung im eigenen Namen vorzunehmen. Er muss in jedem Fall Zahlung an die Vermieterin verlangen. Die Vermie-

terin ist unverzüglich vom Schadensfall und über den Stand der Schadensabwicklung zu unterrichten. Die Vermieterin wird erhaltene Entschädigungsleistungen dem Mieter zur Wiederherstellung/Ersetzung des Mietobjektes zur Verfügung stellen oder auf die Zahlungspflicht des Mieters anrechnen.

(5) Der Mieter haftet der Vermieterin für jeden ihr durch Verletzung oder Verzögerung der in § 8 Absatz (1) bis (4) genannten Pflichten entstehenden Schaden sowie für alle Schäden, Risiken und Prozesskosten, die über die vereinbarte Versicherungssumme hinausgehen und für die eine Versicherung oder ein Dritter nicht eintritt.

§ 9 Auskünfte

(1) Der Mieter ist verpflichtet, während der Vertragsdauer auf Verlangen der Vermieterin jederzeit seine Vermögensverhältnisse offen zu legen und darüber hinaus seine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Jahresabschlüsse sowie Zwischenabschlüsse und gegebenenfalls Konzernabschlüsse unverzüglich nach ihrer Aufstellung, spätestens jedoch neun Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres zur Verfügung zu stellen. Der Mieter wird die Vermieterin über Vorkommnisse unterrichten, die für das Vertragsverhältnis von Bedeutung sein können.

(2) Der Mieter hat PF die zur Erfüllung ihrer Identifikationspflicht nach dem Geldwäschegesetz notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und während der Vertragsdauer sich ergebende Änderungen (z. B. Änderung der Rechtsform, Änderung bei einem Vertretungsorgan) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Mängelansprüche, Instandhaltung, Reparaturen und Wartung

(1) Der Mieter ist verpflichtet, Mängel am Mietobjekt unverzüglich gegenüber dem Lieferanten des Mietobjektes zu rügen. Bei Mängeln wird der Lieferant stellvertretend für die Vermieterin nach seiner Wahl durch Reparatur oder Ersatzlieferung für die Beseitigung der Mängel sorgen. Der Mieter wird die Vermieterin laufend über den Umfang der geltend gemachten Gewährleistungsansprüche unterrichten.

(2) Leistet der Lieferant Nacherfüllung durch Lieferung eines mangelfreien Gegenstandes (Ersatzlieferung), wird das dem MV zugrunde liegende Mietobjekt durch ein gleichwertiges Objekt mit identischen Spezifikationen ersetzt. Sofern die Vermieterin aufgrund der Nacherfüllung eine Nutzungsentschädigung für das ersetzte Mietobjekt an den Lieferanten zu zahlen verpflichtet ist, ist diese Nutzungsentschädigung vom Mieter an die Vermieterin zu erstatten. Zum Ausgleich

hierfür wird dem Mieter ein bei der Verwertung des Mietobjektes nach Beendigung des Mietvertrages evtl. anfallender Mehrerlös bis zur Höhe der erstatteten Nutzungsentschädigung gutgeschrieben.

(3) Zur Vornahme aller der Vermieterin notwendig erscheinenden Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten hat der Mieter die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls ist die Vermieterin von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Die Kosten für die Lieferung und den Einbau von Verschleißteilen und Verbrauchsmaterialien (einschließlich Betriebsmittel und Betriebsstoffe) trägt der Mieter. Sie werden dem Mieter – sofern nicht bereits direkt vom Lieferanten berechnet – nach den gültigen Kostensätzen und Preislisten der Heidelberger Druckmaschinen Vertrieb Deutschland GmbH berechnet.

(4) Ansprüche auf Instandhaltung und Reparatur sind ausgeschlossen:

- a) soweit das Mietobjekt im Betrieb des Mieters in funktioneller Verbindung mit bereits vorhandenen oder von dritter Seite erworbenen Hard- und Software-Komponenten benutzt wird, sofern die Störung durch nicht von der Vermieterin gelieferte Komponenten oder deren mangelnde Kompatibilität verursacht wird. Hat die Vermieterin eine Kompatibilität mit Fremdprodukten ausdrücklich garantiert, bezieht sich dies nur auf die im Zeitpunkt dieser Garantie aktuelle Produktversion, nicht jedoch auf ältere oder künftige Produktversionen (Updates oder Upgrades) diese Produkts;
- b) soweit eine Störung darauf beruht, dass der Mieter die Einhaltung von technischem Rahmenbedingungen nicht sichergestellt hat, die ihm in der Dokumentation und diese ergänzenden Unterlagen vorgegeben wurden;
- c) für Schäden infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, ungeeigneten Aufstellorts, insbesondere Aufstellgrundes;
- d) soweit eine Störung darauf beruht, dass der Mieter die gemäß § 10 Absatz 5 durchzuführenden Wartungen nicht vertragsgemäß hat durchführen lassen.

Die Kosten zur Beseitigung der unter a) bis d) genannten Störungen notwendigen Serviceeinsätze hat der Mieter nach den jeweils gültigen Kostensätzen und Preislisten der Heidelberger Druckmaschinen Vertrieb Deutschland GmbH zu tragen.

(5) Die zum ordnungsgemäßen Betrieb gemäß den Vorgaben der Vermieterin durchzuführenden und regelmäßigen Wartungen führt der Mieter auf seine Kosten durch. Zu deren Ausführung beauftragt er die Heidelberger Druckmaschinen Vertrieb Deutsch-

land GmbH, die diese nach den jeweils geltenden Servicebedingungen durchführt.

§ 11 Haftung

(1) Sollte das Mietobjekt nicht oder nicht fristgerecht oder nicht vertragsgemäß geliefert werden oder sollte der Lieferant sonstige Pflichtverletzungen begangen haben, stehen dem Mieter Rechte und Ansprüche nur gegen den Lieferanten zu.

(2) Hat die Vermieterin für einen Schaden des Mieters aufgrund eigenen Verschuldens oder Verschuldens ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungshelfen einzustehen, ist die Haftung der Vermieterin auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt; in Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Vermieterin auch für einfache Fahrlässigkeit.

(3) Die Vermieterin haftet nicht für vertragsuntypische, unvorhersehbare und mittelbare Schäden, insbesondere Produktionsausfall, entgangenen Gewinn und Mehrverbrauch an Material, es sei denn in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 12 Gefahrtragung

(1) Der Mieter trägt ab dem in § 6 Absatz (2) genannten Zeitpunkt für das Mietobjekt die Sach- und Preisgefahr, insbesondere alle Gefahren des zufälligen Unterganges, des Abhandenkommens, des Totalschadens, der Beschädigung sowie der sonstigen Verschlechterung aus welchen Gründen auch immer, sofern diese Gründe nicht von der Vermieterin zu vertreten sind. Der Eintritt derartiger Ereignisse entbindet den Mieter nicht von der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem MV, insbesondere nicht von der Verpflichtung zur Leistung der vereinbarten Mietzahlungen. Der Mieter wird die Vermieterin unverzüglich von solchen Ereignissen schriftlich unterrichten und auf Nachfrage der Vermieterin damit im Zusammenhang stehende Unterlagen (Schadensprotokolle etc.) übergeben.

(2) Im Falle des Totalschadens oder völligen Verlustes des Mietobjektes kann die Vermieterin nach ihrer Wahl von dem Mieter Schadensersatz entsprechend § 16 zuzüglich Ersatz des Wertes des Mietobjektes bei geplantem Vertragsende oder Ersatz des Wertes des Mietobjektes zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses verlangen.

§ 13 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

(1) Der Mieter kann nur mit anerkannten, rechtskräftigen oder unbestrittenen Gegenforderungen aufrechnen. Er kann ein Zurückbehaltungsrecht nur mit Ansprüchen aus diesem Vertrag geltend machen.

(2) Eine Abtretung der dem Mieter aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Ansprüche ist ausgeschlossen. Die Vermieterin ist berechtigt, die ihr zustehenden Rechte und Ansprüche auf Dritte zu übertragen.

§ 14 Fristlose Kündigung des Mietvertrages

(1) Die Vermieterin ist berechtigt, den MV außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen,

a) wenn der Mieter die Mietsonderzahlung nicht oder nur unvollständig leistet oder mit einem der Summe von zwei Mieten entsprechenden Betrag in Verzug ist oder mit einem nicht unerheblichen Teil der Mieten über einen Zeitraum von zwei Monaten in Verzug ist;

b) wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters eintritt, so dass der Vermieterin die Fortführung des MV unzumutbar wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- der Mieter seine Zahlungen einstellt oder
- ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens des Mieters gestellt wird oder
- eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme in das Vermögen des Mieters erfolgt;

c) wenn der Mieter nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist eine Vertragspflicht in erheblichem Maße schuldhaft verletzt, insbesondere das Mietobjekt erheblich gefährdet;

d) wenn der Mieter der Pflicht zur Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 9) trotz Abmahnung nicht unverzüglich nachkommt;

e) wenn der Mieter bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb der Vermieterin die Fortsetzung des MV nicht zuzumuten ist;

f) wenn der Versicherungsschutz für das Mietobjekt wegen Nichtzahlung der Versicherungsprämien durch den Mieter ganz oder teilweise entfällt;

g) wenn der Inhaber oder ein Hauptgesellschafter des Mieters wechselt oder der Betrieb des Mieters verkauft oder liquidiert wird;

h) wenn die Voraussetzungen eines Rücktritts oder einer außerordentlichen fristlosen Kündigung in Bezug auf einen weiteren, zwischen PF und dem Mieter bestehenden Finanzkaufvertrag, Leasingvertrag, Mietkaufvertrag oder Mietvertrag eintreten.

§ 15 Kündigung der Geschäftsverbindung

Sofern aus einem der unter § 14 Absatz (1) lit a) bis h) genannten Gründe die Vermieterin den MV kündigt, berechtigt dies die Vermieterin zur fristlosen Beendigung aller Mietkauf-, Finanzkauf-, Leasing-, oder Mietverträge, die der Mieter mit der Vermieterin abgeschlossen hat.

§ 16 Schadensersatz, Verwertung, Anrechnung von Zahlungen

(1) Kündigt die Vermieterin nach § 14 den MV, ist der Mieter verpflichtet, das Mietobjekt an die Vermieterin sofort zurückzugeben (§ 17) und Schadensersatz entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen wegen Nichterfüllung zu leisten. Der Mieter hat kein Recht zum Besitz an dem Mietobjekt.

(2) Der Mieter hat die Vermieterin wirtschaftlich so zu stellen, wie diese bei vertragsgemäßem Ablauf des MV gestanden hätte (Schadensersatz). Sofern die Vermieterin nicht einen höheren oder der Mieter einen geringeren Schaden nachweist, berechnet sich der Schaden aus der Summe der noch ausstehenden, abgezinsten Mieten zzgl. einer Vorfälligkeitsentschädigung.

(3) Entsprechende Zahlungsverpflichtungen sind dabei um Entschädigungsleistungen Dritter, insbesondere von Versicherern oder Sicherheitengebern und um nach Kündigung von dem Mieter geleistete Zahlungen im Wege der Saldierung zu mindern.

(4) Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, insbesondere nach § 17 Absatz (3), (4) und (5), bleibt unberührt.

(5) Nach fristloser Kündigung des MV werden vom Mieter oder von Dritten geleistete Zahlungen entsprechend der gesetzlichen Rangfolge, jedoch zunächst auf die nicht umsatzsteuerpflichtigen Forderungen der Vermieterin angerechnet.

§ 17 Rückgabe und Stilllegung des Mietobjektes

(1) Bei jedweder Beendigung des MV hat der Mieter das Mietobjekt mit allen überlassenen Unterlagen auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich an eine von der Vermieterin zu bestimmende Anschrift in Deutschland zurückzugeben. Etwaige Beseitigungskosten des Mietobjektes gehen zu Lasten des Mieters.

(2) Die Vermieterin ist berechtigt das Mietobjekt selbst oder durch Dritte stillzulegen oder aus den Räumen des Mieters selbst oder durch Dritte zu entfernen. Der Mieter gestattet der Vermieterin oder Dritten zu diesem Zweck den Zutritt zu den Räumen, in denen sich das Mietobjekt befindet.

(3) Bei Rückgabe muss das Mietobjekt in einem dem Alter und einem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden sowie verkehrs- und betriebssicher sein. Weist das Mietobjekt bei der Rückgabe Mängel oder Schäden auf, die nicht auf die normale Alterung oder vertragsgemäße Abnutzung zurückzuführen sind oder können die vorgeschriebenen Wartungs- und Servicearbeiten nicht nachgewiesen werden, so hat der Mieter der Vermieterin die erforderlichen Instandsetzungs-/Reparatur-

kosten zu erstatten bzw. den Minderwert zuzüglich Umsatzsteuer auszugleichen. Eine schadensbedingte Wertminderung bleibt dabei außer Betracht, soweit die Vermieterin hierdurch bereits eine Entschädigung erhalten hat. Über den Zustand des Mietobjektes wird bei der Rückgabe ein Protokoll angefertigt.

(4) Befindet sich der Mieter mit der Herausgabe des Mietobjektes in Verzug, haftet er auch für die während des Verzugs durch Zufall eintretende Beschädigung oder Unmöglichkeit der Herausgabe des Mietobjektes.

(5) Behält der Mieter das Mietobjekt unberechtigt nach Vertragsbeendigung, kann die Vermieterin vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung die vereinbarte Miete verlangen. Im Übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des Mieters sinngemäß fort. Eine stillschweigende Verlängerung dieses Vertrages wird bereits jetzt ausgeschlossen.

§ 18 Datenschutzklausel

PF ist berechtigt, mit Beginn der Geschäftsbeziehung zu dem Mieter und zu einem Gesamtschuldner oder Bürgen Daten, die auch personenbezogen sein können, über die Beantragung (z. B. Gesamtschuldner, Bürge, Miete, Laufzeit des MV, Beginn und Höhe der Zahlungen) und die Durchführung des MV (z. B. vorzeitige Vertragsablösung, Kündigung, Klageerhebung, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) gemäß § 28 BDSG intern zu erheben und zu speichern und für die Bearbeitung des MV zu verarbeiten und zu nutzen. PF ist zudem berechtigt, die Daten, zum Zwecke der Refinanzierung und Risikoabsicherung an Kreditinstitute, Versicherungen oder Gesellschaften des Heidelberger Druckmaschinen AG-Konzerns zu übermitteln.

§ 19 Erfüllbarkeit durch Dritte / Vertragsübertragung

(1) Die Vermieterin ist berechtigt, ihre vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber dem Mieter durch Dritte erbringen zu lassen.

(2) Die Vermieterin ist berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag auf Dritte zu übertragen. Die Vermieterin wird den Mieter über eine erfolgte Vertragsübertragung auf Dritte informieren.

§ 20 Allgemeine Bestimmungen

(1) Alle diese Allgemeinen Mietbedingungen betreffenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Abweichungen von diesem Schriftformerfordernis sind nur unter Wahrung der Schriftform zulässig.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder nicht durchgeführt werden können, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(3) Bei Verträgen mit Kaufleuten, sowie mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Heidelberg als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

(4) Soweit die vorstehenden Bedingungen keine abschließende Regelung enthalten, gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Heidelberg Print Finance International GmbH

Gutenbergring 19
69168 Wiesloch